

**Zeitschrift:** Zürcher Illustrierte  
**Band:** 9 (1933)  
**Heft:** 36

**Rubrik:** Mitteilungen des Wanderbunds

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

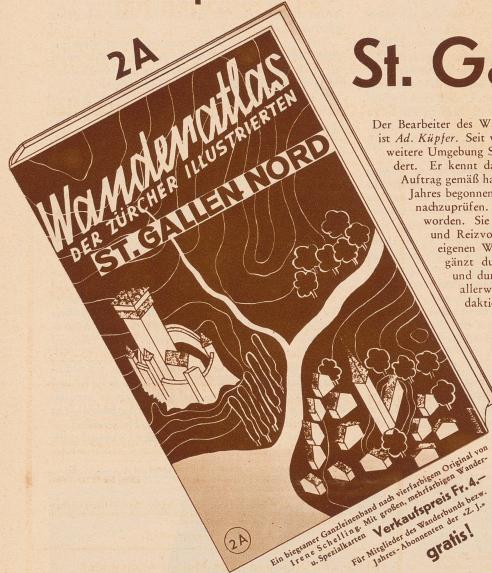
**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# MITTEILUNGEN DES WANDERBUNDS

Ende September werden voraussichtlich geliefert werden können:



## St. Gallen Nord

Der Bearbeiter des Wanderatlas 2A: St. Gallen Nord, ist Ad. Küpfer. Seit vielen Jahren hat er die nähere und weitere Umgebung St. Gallens in der Freizeit durchwandert. Er kennt das Gebiet wie seinen ersten Tag. Aufmerksam genug hat Herr Küpfer im Frühjahr des vorigen Jahres begonnen, alle vorgenannten Touren persönlich nachzuprüfen. Die Arbeit ist dieses Frühjahr beendet worden. Sie verrät einen feinen Sinn für alles Schöne und Reizvolle in Natur und Landschaft. Das auf den eigenen Wandersungen Geschaut und Erlebte wurde ergänzt durch briefliche und persönliche Erkundigungen und durch Nachforschungen auf Bibliotheken. Es wurde allerwärts bereitwillige Unterstützung gewährt. Die Redaktion besorgte Herr Dr. Ernst Furrer.

Ein bissiger Gauknecht nach vierjährigem Original von Iren. S. Schäli. Mit großem, mehrfarbigem Gravur- und Spezialkarten. Mit großem, mehrfarbigem Gravur- und Spezialkarten. Verkaufspreis Fr. 4.— für Mitglieder des Wanderbunds der Z. J. Jahres-Abonnementen der Z. J. gratis!



## Luzern Ost

Der Bearbeiter des Wanderatlas 3A: Luzern Ost, ist M. Bächtold. Er wohnt seit seiner Jugendzeit in dem von ihm bearbeiteten Gebiet, und es ist ihm in jeder Beziehung vertraut. Er wandert viel, ist auch Mitglied der S. A. C. Doch macht er eher leichtere Bergtouren und Wandertouren durch die heimischen Hügel; nicht erst jetzt, sondern schon seit Jahren. Das Suchen abseitiger, wenig bekannter Wege, verbunden mit der Beobachtung von Natur, Land und Leuten, pflegt er mit Vorliebe. Er kennt sich auch besonders gut über technische und industrielle Betriebe des Wandergebietes aus. Herr Bächtold hat seine Aufgabe sehr geschickt gelöst: gründlich und mit Liebe zur Sache. Der Text liest sich angenehm. Die Überprüfung und etwaige Ergänzungen erfolgten durch Herrn Dr. Ernst Furrer.

Benutzen  
Sie gell. diese  
Gratisbezugs-  
Zettel

## Noch ein zweiter Wanderatlas sofort gratis

kann zu dem bereits gratis bezogenen  
1A Zürich Süd-West geliefert werden:

Wer mit Ablauf des 30. November dieses Jahres die «Zürcher Illustrierte» wenigstens ein Jahr lang bezogen und bezahlt hat, und bereit den Wanderatlas 1A: Zürich Süd-West, gratis erhält, kann dazu schon jetzt den Wanderatlas 2A: St. Gallen-Nord, oder 3A: Luzern-Ost, gratis erhalten. Der betreffende zweite Wanderatlas würde dann geliefert werden: als Jahrgabe des Wanderbunds pro 1934 verbraucht. Allerdings würde in diesem Falle die Vorauszahlung der Abonnements-Gebühr für die Zeit vom 1. Dezember 1933 bis zum 30. November 1934 erforderlich sein. Die Abonnenten aber, die schon früher die Abonnements-Gebühr über den 30. November 1933 hinaus bezahlt haben, zum Beispiel bis Ende Februar oder Ende Mai oder Ende August 1934, würden natürlich nur den Differenzbetrag bis zum 30. November 1934 zu begleichen haben, also entweder Fr. 9.— oder Fr. 6.40 oder Fr. 3.40.

Es kommen nach und nach für die wichtigsten schweizerischen Ortschaften Wander-Atlanten zur Ausgabe, so daß auch denjenigen gedielt sein wird, die nicht Gelegenheit haben, von andern Orten, als ihrem Wohnsitz aus, Touren unternommen zu können. Es sind zur Zeit «Wanderatlanten» und «Heimatbücher» für die nähere und weitere Umgebung folgender Städte in Vorbereitung. Sie werden unabhängig von der Jahreszeit jeweils sofort nach Fertigstellung ausgegeben:

Aarau, Baden, Basel, Bern, Biel, Burgdorf, Chur, Frauenfeld, Langenthal, Luzern, Olten, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thun, Winterthur, Zug, Zürich.

Andere Ortschaften sind ebenfalls zur Bearbeitung vorgesehen. Die Erscheinungstermine der einzelnen Wanderatlanten lassen sich nicht von vorneherein der Reihe nach festlegen. Anschließend an «St. Gallen Nord» und «Luzern Ost» sind aber zu erwarten:

Basel Süd-West, Bern Ost, Chur, Olten, Schaffhausen, Solothurn Ost, Winterthur Süd.

Erscheinen zwangsläufig in der «Zürcher Illustrierte». Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind zu richten an die «Geschäftsstelle des Wanderbunds, Zürich 4, am Hallwylplatz»

Wer bisher noch keinen Wander-  
atlas bezogen hat

aber bis zum 30. November 1933 die Abonnementsgebühr 12 Monate lang bezahlt, kann einen Wanderatlas als Jahrgabe des Wanderbunds pro 1933 nach Erscheinen sofort kostenlos beziehen. Man

sende uns diesen Bezugszettel.

Die Wahl ist freigestellt.

An die «Zürcher Illustrierte», Zürich 4  
z. H. der Geschäftsstelle des «Wanderbunds»

Senden Sie mir  gratis  als Drucksatz

1 Expl. Wanderatlas 1A: Zürich Süd-West

1 Expl. Wanderatlas 2A: St. Gallen Nord

1 Expl. Wanderatlas 3A: Luzern Ost

(Nichtgewünschtes gell. streichen)

in Leinen bissig gebunden, als Jahrgabe des Wanderbunds pro 1933 oder 1934. Für die Zustellungskosten füge ich 20 Cts in Marken hier bei.



Verrechnung mit der Abonnements-Gebühr. Wer von den Teilnehmern, also von den Abonnenten, die z. B. die Gebühr jeweils für 3 Monate bezahlen und an dieser Zahlung nicht teilnehmen, die 1A: Zürich Süd-West anlässlich einer Reise bezahlt, wird dafür nur der Mittelpreispreis von Fr. 3.— extra entrichten. Diese Fr. 3.— werden sodann für die letzten 3 Monate zu Solothurn, Oktober und November an die Abdingungsgemäßen Abonnementsdauer von 12 Monaten angehoben. Den Wanderatlas erhält dann effektiv ebenfalls gratis. Wer die Fr. 3.— nicht extra bezahlen will und auf sofortige Lieferung keinen Wert legt, kann den Wanderatlas nach Beenden des Abonnements während 12 Monaten, und zwar jeweils im Dezember, gratis verlangen.

Ich bin Abonnement der «Z. J.» und habe die Abonnements-Gebühr von Fr. 12.— für die Zeit vom 1. Dezember 1932 bis 30. November 1933 bezahlt.

Wenn die Gebühr bis 30. November 1933 noch nicht voll bezahlt sein sollte, können Sie auf Grund Ihrer Kontrolle den fehlenden Betrag durch Nachnahme einzahlen.

Ich habe die Gebühr wohl für 12 Monate, aber auslaufend per

bezahlte; ich zahle deshalb den Differenzbetrag Fr. 12.— gültig bis 30. November 1934 gleichzeitig auf Postcheckkonto VIII 3790 ein.

Um mein Abonnement in Übereinstimmung mit den bei Ihnen üblichen Abonnements-Terminen zu halten, kann ich die Gebühr für die Abonnements-Gebühr jeweils am 1. Dezember für 12 Monate = Fr. 12.— einzahlen.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

b) Für alle bisherigen Jahres-Abonnenten

Ich bin Abonnement der «Z. J.» und habe die Abonnements-Gebühr von Fr. 12.— für die Zeit vom 1. Dezember 1932 bis 30. November 1933 bezahlt.

Wenn die Gebühr bis 30. November 1933 noch nicht voll bezahlt sein sollte, können Sie auf Grund Ihrer Kontrolle den fehlenden Betrag durch Nachnahme einzahlen.

Ich habe die Gebühr wohl für 12 Monate, aber auslaufend per

bezahlte; ich zahle deshalb den Differenzbetrag Fr. 12.— gültig bis 30. November 1934 gleichzeitig auf Postcheckkonto VIII 3790 ein.

Um mein Abonnement in Übereinstimmung mit den bei Ihnen üblichen Abonnements-Terminen zu halten, kann ich die Gebühr für die Abonnements-Gebühr jeweils am 1. Dezember für 12 Monate = Fr. 12.— einzahlen.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

b) Für alle Drei- und Sechs-Monats-Abonnenten

Ich bin Abonnement der «Z. J.» und möchte Jahres-Abonnement mit dem Anrech auf die Vergünstigungen des «Wanderbunds» werden. Die Abonnementsgebühr habe ich bereits früher bezahlt vom 1. Dezember 1932 bis 30. November 1933.

Wenn die Gebühr bis 30. November 1933 noch nicht voll bezahlt sein sollte, können Sie auf Grund Ihrer Kontrolle den fehlenden Betrag durch Nachnahme einzahlen.

Ich habe die Gebühr wohl für 12 Monate, aber auslaufend per

bezahlte; ich zahle deshalb den Differenzbetrag Fr. 12.— gültig bis 30. November 1934 gleichzeitig auf Postcheckkonto VIII 3790 ein.

Um mein Abonnement in Übereinstimmung mit den bei Ihnen üblichen Abonnements-Terminen zu halten, kann ich die Gebühr für die Abonnements-Gebühr jeweils am 1. Dezember für 12 Monate = Fr. 12.— einzahlen.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

c) Für alle Dreil- und Sechs-Monats-Abonnenten

Ich beziehe und bezahle die «Z. J.» durch Ihre hiesige Ablage, und zwar seit etwa

zum 30. November 1933 Abonnement der «Z. J.» zu bleiben.

Ich beziehe die «Z. J.» seit etwa

durch Ihre Ablagehandlung, und ich verpflichte mich, weiterhin bis wenigstens zum 30. November 1933 Abonnement der «Z. J.» zu bleiben.

Ich beziehe die «Z. J.» seit etwa

durch Ihre Ablagehandlung, und ich verpflichte mich, weiterhin bis wenigstens zum 30. November 1933 Abonnement der «Z. J.» zu bleiben.

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

so daß durch Nachnahme einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

so daß auf Ihr Postcheckkonto VIII 3790 einzahlt werden.

Nichtzutreffendes gell. streichen!

Die Gebühr für die Zeit vom

30. November 1933 bis zum 30. November 1934, also 12 Monate = Fr. 12.—

&lt;p